

Einkaufsbedingungen der REISS Büromöbel GmbH, Südring 6, D-04924 Bad Liebenwerda

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten; auch für dessen Beratungen und sonstigen Nebenleistungen.

(2) Die Einkaufsbedingungen sind im Internet unter <https://www.reiss-bueroemoebel.de/rechtliches/agb/> jederzeit abrufbar und können von unseren Vertragspartnern in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden. Sofern wir mit unserem Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, gelten die Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung für die in diesem Zeitpunkt von uns getätigte Bestellung.

(3) Unsere Erklärungen bedürfen – sofern nicht Schriftform vorgesehen ist - der Textform (§§ 126b, 127 BGB) oder der elektronischen Form im Sinne der §§ 126a, 127 BGB. Stets ausreichend zur Wahrung der Textform ist die Übermittlung unserer Erklärung per Telefax, EDI (electronic data interchange) oder e-Mail.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebotsannahmefrist

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab Bestelleingang anzunehmen. Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Zugang der Annahmeerklärung in unserem Hause.

(2) Von uns angeforderte Angebote und/oder Kostenvoranschläge erfolgen grundsätzlich unentgeltlich durch den Anbietenden.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis als Fest- und Endpreis die Lieferung „frei Haus“ ein und darin sind alle zur ordnungsgemäßen Leistung erforderlichen Nebenkosten und -leistungen des Lieferanten enthalten, insbesondere Transport, ordnungsgemäße Verpackung, Einfuhr- und sonstige Abgaben und Steuern (namentlich Zoll), eventuelle Versicherungen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(3) Rechnungen sind gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, der in unserer Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer und Position der Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original an uns zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Für alle wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß S. 1 entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis (gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt) innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Sämtliche Termine sind Fixtermine.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Der Verzugschaden wird nach Geltendmachung durch den Auftraggeber durch den Lieferanten gleichlautend begutschriftet. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Verzögerungsschadens durch uns bleibt hiervon unberührt.

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Lieferverzuges gar kein oder wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und die Position der Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Abweichungen vom ursprünglichen Angebot

Erhebliche Änderungen in Design und bei den verwendeten Materialien und/oder Bestandteilen bedürfen eines neuen schriftlichen Angebots des Lieferanten. Zur Annahme dieses Angebotes sind wir nicht verpflichtet.

§ 7 Einhaltung von Produktvorschriften u.a. gesetzl. Vorschriften

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche einschlägige, marktübliche nationale, europäische und internationale Vorschriften und Bedingungen, auch Kennzeichnungsvorschriften und Registrierungspflichten, das Produktsicherheitsgesetz in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung, einzuhalten.

(2) Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Produkte keine Bestandteile und/oder Stoffe enthalten, die aufgrund anwendbarer nationaler, europarechtlicher und/oder internationaler Bestimmungen nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten und/oder nach derartigen rechtlichen Regelungen verbotene Bestandteile, Zusatz- oder Farbstoffe oder Materialien enthalten.

(3) Nicht oder nicht vollständig eingehaltene gesetzliche Vorgaben sind unverzüglich nachzubessern, auch in Bezug auf Ware, die bereits geliefert wurde. Dies gilt auch dann, wenn sich der Liefergegenstand bei unserem Endkunden oder in unseren Lagern befindet. Die Kosten der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung sind vom Lieferanten zu tragen.

(4) Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und tarifrechtlich anwendbaren Regelungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes anzuwenden sind.

§ 8 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die später an uns zu liefernden Modelle in derselben Beschaffenheit und Qualität zu liefern wie das beim Angebot vorgestellte und/oder als Angebots- und Vertragsgrundlage dienende Muster.

(2) Im Hinblick auf kaufmännische Untersuchungs- und Rügefristen gilt es als rechtzeitig, wenn wir eingehende Ware innerhalb von einer Woche oberflächlich auf Mängel der Packstücke hinsichtlich Identität, Quantität oder Transportschäden untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen. Zeigen sich Mängel erst durch die anschließende intensivere Untersuchung (z.B. Begutachtung, Labortests auf chemische Zusammensetzung, komplizierte Vermessung) gilt es im Hinblick auf kaufmännische Untersuchungs- und Rügefristen als rechtzeitig, wenn diese Mängel innerhalb von zwei Wochen angezeigt werden, gerechnet ab Warenannahme in unserem Wareneingang. Zeigt sich erst nach der Untersuchung ein verdeckter Mangel, so ist die Mängelanzeige als rechtzeitig anzusehen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung dieses Mangels erfolgt. Mängel im Sinne des Satzes 2 und 3 sind insbesondere Qualitäts- und Quantitätsabweichungen.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(5) Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb der nach dem BGB in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Fristen.

(6) Für etwaige Rückgriffsansprüche nach Inanspruchnahme durch den Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 445 a), 445 b) und 478 BGB.

(7) Der Lieferant verzichtet bezüglich derartiger Ausgleichsansprüche auf die Einrede der Verjährung für die Dauer von maximal 2 Jahren nach Übergabe der Produkte an den End-verbraucher. Die Untersuchungspflichten des § 377 HGB finden keine Anwendung. Der Ausgleich von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Produkte dar.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant ist nach § 433 Abs.1 S.2 BGB verpflichtet, uns die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Dazu gehört auch die Pflicht des Lieferanten, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung räumlich unbeschränkt keine Rechte Dritter verletzt werden. Unbeschadet dieser gesetzlichen Pflicht des Lieferanten gelten die Regelungen der nachstehenden Absätze 2 und 3.

(2) (a) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(b) Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

(c) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(d) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(e) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(3) Der Lieferant gewährleistet weiter, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Österreich, Schweiz, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande und Luxemburg verletzt werden. Abs. 2 b) bis e) gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§ 12 Abtretungsverbot

Forderungen des Lieferanten uns gegenüber dürfen an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden. Entgegenstehendes gilt nur, wenn wir der Abtretung zugestimmt haben.

§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Für den Fall, dass der Lieferant Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss dieses Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Wir sind berechtigt, auch an einem anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigem Gericht gegen den Lieferanten zu klagen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG), dessen Geltung ausgeschlossen ist.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Diese Vertragsbedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.